

Antrag

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Herstellung des Einvernehmens von Bundestag und Bundesregierung zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates nach Artikel 140 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Aufhebung der Ausnahmeregelung nach Artikel 139 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Einführung des Euro zum 1. Januar 2023 in Kroatien

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 9a des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor, zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beizutragen. Dänemark ist wegen einer Ausnahmeregelung (Opt-out clause) nicht verpflichtet, dem Euroraum beizutreten. Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank (EZB) berichten nach Artikel 140 Absatz 1 AEUV mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, inwieweit Mitgliedstaaten, die noch nicht den Euro als Währung eingeführt haben, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Artikeln 130 und 131 AEUV sowie der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB vereinbar sind. Ferner wird untersucht, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist – mit einem hohen Grad an Preisstabilität, einer auf Dauer tragbaren Finanzlage der öffentlichen Hand, der Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems über mindestens zwei Jahre ohne Abwertung gegenüber dem Euro und der dauerhaften Konvergenz der langfristigen Zinssätze. Kroatien ist zum 1. Juli 2013 der Europäischen Union beigetreten und wird seitdem gemäß Artikel 139 AEUV „als Mitgliedstaat(en) mit Ausnahmeregelung“ bezeichnet,

weil Kroatien bisher nicht alle erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllte. Kroatien möchte nun den Euro zum 1. Januar 2023 einführen.

Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank haben ihre Konvergenzberichte am 1. Juni 2022 vorgelegt. Beide Institutionen kommen in ihren Konvergenzberichten zu dem Schluss, dass Kroatien sämtliche Konvergenzkriterien erfüllt. Die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang ebenfalls einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 vorgelegt, wonach die Ausnahmeregelung nach Artikel 139 Absatz 1 AEUV für Kroatien zum 1. Januar 2023 aufgehoben und Kroatien somit die Euroeinführung ermöglicht werden soll. Die Europäische Kommission schlägt zudem eine entsprechende Folgeanpassung der Verordnung 974/98/EU vor.

II. Konvergenzkriterien und Beitrittsreife

Die Europäische Kommission wie auch die EZB haben in ihren Konvergenzberichten vom 1. Juni 2022 festgestellt, dass Kroatien sämtliche Konvergenzkriterien des Artikels 140 AEUV erfüllt. Die Europäische Kommission legte ebenfalls einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Einführung des Euro in Kroatien zum 1. Januar 2023 vor. Kroatien könnte damit zum 1. Januar 2023 der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) beitreten.

Die Konvergenzkriterien nach Artikel 140 Absatz 1 AEUV sind:

- ein hohes Maß an Preisstabilität
Der Mitgliedstaat muss eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen, die um nicht mehr als eineinhalb Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand
Das heißt zum Zeitpunkt der Prüfung darf kein Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV vorliegen, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.
- Dauerhaftigkeit der Konvergenz, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt
Im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung darf der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere gemessen.
- Wechselkursstabilität
Die normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems müssen seit mindestens zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen gegenüber dem Euro eingehalten worden sein. Insbesondere darf der Mitgliedstaat den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber dem Euro nicht von sich aus abgewertet haben.
- rechtliche Konvergenz
Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank müssen mit den Artikeln 130 und 131 AEUV sowie der Satzung des EZB und der EZB (unter anderem Unabhängigkeit der Zentralbank) vereinbar sein.

- weitere Faktoren, wie z. B. die Ergebnisse bei der Integration der Märkte sowie der Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und anderer Preisindizes.

III. Ergebnisse der Konvergenzprüfung von EU-Kommission und EZB

Die Ergebnisse der Konvergenzberichte der Europäischen Kommission (KOM) und der EZB legen dar, dass Kroatien sämtliche Konvergenzkriterien erfüllt und somit seinen Verpflichtungen bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion nachgekommen ist. Nachfolgend werden die Ergebnisse im Hinblick auf die Erfüllung der Konvergenzkriterien zusammengefasst dargestellt.

- **hohes Maß an Preisstabilität**
Für den zwölfmonatigen Referenzzeitraum von Mai 2021 bis April 2022 weist Kroatien eine durchschnittliche Inflationsrate von 4,7 % aus. Sie liegt damit leicht unter dem Referenzwert von 4,9 %. Der Referenzwert wurde berechnet, indem zum ungewichteten arithmetischen Mittel der im Referenzzeitraum gemessenen Inflationsraten von Frankreich (3,2 %), Finnland (3,3 %) und Griechenland (3,6 %) 1,5 Prozentpunkte addiert wurden. Die Berichte weisen auf eine bereits in hohem Maße existierende Synchronisation der Inflationszyklen Kroatiens mit dem Inflationszyklus des Euroraums hin.
- **Tragfähige öffentliche Finanzlage**
Insgesamt erfüllt Kroatien das Kriterium der tragfähigen öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2021 lag das öffentliche Defizit bei 2,9 % des BIP, also knapp unterhalb des Maastricht-Referenzwertes von 3 %. Kroatien ist nicht Gegenstand eines Verfahrens über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits. Vor der Pandemie hatte Kroatien einen ausgeglichenen Haushalt. Die Schuldenstandquote Kroatiens liegt über dem Grenzwert von 60 % des BIP. Nachdem die öffentliche Schuldenstandquote im Jahr 2020 um 16 Prozentpunkte auf 87 % des BIPs gestiegen war, sank sie 2021 jedoch wieder auf 79,8 % und hielt damit den Richtwert für den Schuldenstandabbau ein. Laut EZB und Europäischer Kommission hat Kroatien seinen finanzpolitischen Rahmen verbessert, gleichzeitig seien noch weitere Fortschritte, inklusive der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erforderlich, um die Schuldenstandquote auf einen dauerhaften Abwärtspfad zu bringen.
- **Dauerhaftigkeit der Konvergenz, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt**
Der langfristige Zinssatz lag im Verlauf des Referenzzeitraums von Mai 2021 bis April 2022 mit durchschnittlich 0,8 % unterhalb des Referenzwertes von 2,6 %. Der Referenzwert wurde berechnet, indem zum Zwölfmonatsdurchschnitt der langfristigen Zinssätze Frankreichs (0,3 %), Finnlands (0,2 %) und Griechenlands (1,4 %) zwei Prozentpunkte addiert wurden.
- **Wechselkursstabilität**
Kroatien ist seit 10. Juli 2020 Mitglied des Wechselkursmechanismus II (WKM II). Die kroatische Kuna wurde in den WKM II zu einem Leitkurs von 7,53450 Kuna pro Euro mit einer Standardschwankungsbreite von ± 15 % aufgenommen. In den vergangenen zwei Jahren, die der Bewertung von Europäischer Kommission und EZB zugrunde liegen, wies der Wechselkurs der kroatischen Kuna gegenüber dem Euro ein geringes Maß an Schwankungsbreite auf und bewegte sich nahe dem Leitkurs. Während des gesamten Referenzzeitraums betrug die maximale Abweichung vom Leitkurs nach oben 1,0 % und nach unten 0,8 %. Die Kuna war im Bewertungszeitraum keinen Spannungen ausgesetzt.

- rechtliche Konvergenz

KOM und EZB stimmen überein, dass die kroatischen Rechtsvorschriften im monetären Bereich mit EU-Recht konform sind. Dazu zählen vor allem die Unabhängigkeit der Zentralbank, das Verbot monetärer Staatsfinanzierung und die rechtliche Integration der kroatischen Nationalbank (CNB) in das Europäische System der Zentralbanken und der EZB. Die Satzung und das Gesetz über die CNB sind zudem vollständig mit den Artikeln 130 und 131 des AEUV vereinbar.

IV. Entscheidungsverfahren und Einvernehmensherstellung mit dem Bundestag

Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) sieht in § 9a ein besonderes parlamentarisches Beteiligungsverfahren für Fälle der Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat vor. Dabei soll die Bundesregierung vor der abschließenden Entscheidung im Rat das Einvernehmen mit dem Bundestag herstellen. Die Bundesregierung hat mit dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 15. Juni 2022 den Deutschen Bundestag gebeten, von seinem Recht zur Stellungnahme so frühzeitig wie möglich Gebrauch zu machen, damit die Bundesregierung rechtzeitig diese Haltung zum Beitrittsantrag Kroatiens berücksichtigen kann. Die Bundesregierung hat in diesem Schreiben zudem mitgeteilt, dass sie die Gesamteinschätzung der Konvergenzberichte teilt und beabsichtigt, dem Beschlussvorschlag der Europäischen Kommission zum Beitritt Kroatiens zum Euroraum zuzustimmen.

Derzeit laufen die vorgesehenen Gremienbefassungen auf EU-Ebene zur Entscheidungsfindung: Am 16./17. Juni 2022 haben Eurogruppe und Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) den angestrebten Beitritt Kroatiens zur Eurozone beraten und politisches Einvernehmen hergestellt. Die Bundesregierung hat dabei auf die noch ausstehende Stellungnahme des Bundestages verwiesen. Im nächsten Schritt wird ein Brief des ECOFIN-Vorsitzenden an den Europäischen Rat gesendet. Im Europäischen Rat am 23./24. Juni 2022 ist die nach Artikel 140 Absatz 2 AEUV vorgesehene Aussprache vorgesehen. Noch nicht genau terminiert ist die ebenfalls nach Artikel 140 Absatz 2 AEUV vorgesehene Anhörung des Europäischen Parlaments. Das Plenum des Europäischen Parlaments wird die Stellungnahme wahrscheinlich in seiner Sitzungswoche vom 4. bis 7. Juli 2022 annehmen. Die abschließende formelle Ratsbeschlussfassung über den Euroraumbeitritt kann erst danach erfolgen und wird nach derzeitigem Stand für den 12. Juli 2022 im ECOFIN-Rat angestrebt.

V. Stellungnahme und Erwartungen des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass Kroatien die Konvergenzkriterien des Artikels 140 Absatz 1 AEUV erfüllt und unterstützt den Beitritt Kroatiens zur Eurozone und die damit verbundene Einführung des Euro als Währung vom 1. Januar 2023 an. Er begrüßt, dass die Euroeinführung in einem weiteren EU-Mitgliedstaat Ausdruck für die hohe Attraktivität der Gemeinschaftswährung ist und den Zusammenhalt innerhalb der EU und die geostrategische Bedeutung des Euro stärkt. Deutschland und die EU haben ein Interesse an der Weiterentwicklung und Vervollständigung der Wirtschafts- und Währungsunion. Der Beitritt eines Mitgliedstaates zu ihrer dritten Stufe ist für Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 139 AEUV gilt, in den Verträgen unter der Voraussetzung, dass der entsprechende Mitgliedstaat die in Artikel 140 Absatz 1 AEUV festgelegten Konvergenzkriterien erfüllt, verankert.

Insgesamt zeigt Kroatien positive Entwicklungspfade im Hinblick auf die zukünftige Wirtschaftsentwicklung sowie die Entwicklung von Defizit und Schuldenstand. Letz-

tere sind während der COVID-19-Pandemie und auch als Folge zweier schwerer Erdbeben im Jahr 2020 deutlich angestiegen. Die kroatische Wirtschaft hat sich nach dem Einbruch 2020 rasch erholt. Diese Dynamik trägt auch zum Abbau der Staatsverschuldung bei. Auch die hohen Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität können in Kroatien die makroökonomischen Fundamentaldaten stärken, zudem kann die sukzessive und vollständige Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans auch in anderen Bereichen zu relevanten strukturellen Fortschritten beitragen. Gleichwohl wird der Schuldenstand des kroatischen Staates den Prognosen der Konvergenzberichte zufolge noch viele Jahre lang oberhalb von 60 % des BIP liegen, so dass der Abbau der Schuldenstandquote eine wichtige Aufgabe Kroatiens bleiben wird.

Die durch die europäische Regionalorganisation der Financial Action Task Force Moneyval festgestellten Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen durch die kroatischen Behörden adressiert werden.

Die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine konnten in den Konvergenzberichten nur begrenzt erfasst und analysiert werden. Dies ergibt sich vor allem aus dem Stichtag der Konvergenzberichte (18. Mai 2022) und den festgelegten Methoden zur Berechnung der Kriterien für Preisstabilität und langfristige Zinssätze (Jahresdurchschnitte), so dass die entsprechenden Daten weitgehend die Lage vor dem russischen Angriffskrieg widerspiegeln. So ist im Mai 2022 die Inflationsrate in Kroatien auf 10,7 % angestiegen und lag damit zuletzt deutlich höher als im Euroraum (8,1 %), womit diese indes unterhalb der jeweiligen Rate von vier Eurostaaten rangiert.

Der Deutsche Bundestag

- erklärt sein Einvernehmen, dass die Bundesregierung im Rat der Beschlussempfehlung der Europäischen Kommission über die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Kroatien gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV zustimmt und die damit verbundene Einführung des Euro als Währung vom 1. Januar 2023 an unterstützt;
- erwartet von Kroatien, dass der eingeschlagene Weg zur dauerhaften Sicherung stabiler öffentlicher Finanzen und zu einem langanhaltenden Rückgang der Schuldenstandquote auch als Mitglied der Währungsunion fortgesetzt wird;
- fordert Kroatien auf, die Empfehlungen des Moneyval-Prüfungsberichts für eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus konsequent, schnell und zielgerichtet umzusetzen und
- bestärkt Kroatien, die im nationalen Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen und Investitionen weiter umfassend umzusetzen, um den weiteren Konvergenzprozess zu fördern.

Berlin, den 5. Juli 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

